



Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Wackersberg (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Wackersberg erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.05.2026 geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28.07.2026 (GVBl. S. 559) und durch Verordnung vom 28.07.2026 (GVBl. S. 561) geändert worden ist und Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1960 (GVBl. S. 220), das zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Wackersberg sind auf den öffentlichen Straßen und Plätzen durch Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen nachfolgend genannten Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebührenhöhe das Parken von Kraftfahrzeugen/-rädern nur bei Entrichtung der Gebühr mit am Automaten gelöstem Parkschein oder per Betreiberapplikation für Mobiltelefone (Handy-App) gestattet.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Parkplätze:

- a) ehem. Hochtanner-Stubn (Längentalstraße)
- b) Lehrbienenstand (Quellenstraße)
- c) Waldherralm (Lehen)
- d) Blombergbahn

§ 2 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

Für die Benutzung der Parkscheinautomaten werden an den nachgenannten Parkplätzen folgende Parkgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Kraftfahrzeug oder Kraftrad für die Parkplätze gemäß § 1 a) bis c):

bis 3 Stunden	1,00 Euro
bis 6 Stunden	2,00 Euro
bis 24 Stunden	4,00 Euro
über 24 Stunden	4,00 Euro täglich, maximal 10 Tage

GEMEINDE WACKERSBERG

Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Für den Parkplatz gemäß § 1 d) gelten folgende Gebühren:

bis 0,5 Stunden	kostenlos
jede weitere Stunde	1,00 Euro
Ab 4 Stunden	5,00 Euro

Die Parkgebühr kann an den dafür bereitgestellten Automaten in bar, mit Kredit-, EC- oder Debitkarte und mit einer Betreiberapplikation (Handy-App) entrichtet werden.

Bei Bezahlung mit der Betreiberapplikation (Handy-App) gelten die vorgenannten Parkgebühren. Zusätzlich anfallende privatrechtliche Gebühren des „Handy-App“-Betreibers sind vom Kostenschuldner zu tragen.

Die Parkzeit wird anhand des bezahlten Betrages errechnet.

Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkplätzen gemäß § 1 a) bis c) ist täglich von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die gebührenpflichtige Parkzeit auf dem Parkplatz gemäß § 1 d) ist täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Das Campen auf den Parkplätzen ist untersagt.

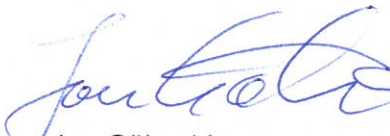
§ 4 Jahresparkausweis

Der Jahresparkausweis gilt auf den unter § 1 a) bis c) genannten Parkplätzen ab dem Tag der Ausstellung für ein Jahr. Der Jahresparkausweis für die unter § 1 a) bis c) genannten Parkplätze kann nur über die Betreiberapplikation (Handy-App) bezogen werden. Die Gebühr beträgt 50,00 Euro. Zusätzlich anfallende privatrechtliche Gebühren des „Handy-App“-Betreibers sind vom Kostenschuldner zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.09.2026 in Kraft.

Wackersberg, den 22.09.2026


Jan Göhzold
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Wackersberg hat die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Wackersberg (Parkgebührenverordnung) beschlossen.

Die Satzung tritt am 22.09.2026 in Kraft.

GEMEINDE WACKERSBERG

Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Sie liegt im Rathaus Wackersberg, Bachstraße 8, 83646 Wackersberg zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.